

# **Satzung 2016 der Narrenzunft e.V. 72160 Horb- Dettingen**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Dettingen- Zunft zur Pflege alten Brauchtums e.V. und hat seinen Sitz in 72160 Horb- Dettingen. Der Verein ist im Vereinsregister VR 158-GR 58/04 beim Amtsgericht in Horb eingetragen.

## **§ 2**

Die Narrenzunft Dettingen e.V. mit Sitz in Dettingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Erhaltung der guten althistorischen Fastnachtsbräuche, z.B. Schlüsselübergabe, Fastnachtsverbrennung und jährlichen Fastnachtsumzug.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung/ Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a, b. EStG erhalten ( siehe Veröffentlichung vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) ).

Die Vorstandsmitglieder verzichten rechtsverbindlich auf die Auszahlung des Betrages. Die Vorstandsmitglieder erklären weiterhin, dass diese Leistung freiwillig dem Verein als Spende für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein wird für die Spende eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und der/dem Zuwendenden für steuerliche Zwecke zur Verfügung stellen.

## **§ 5**

Zunftorgane sind:

- a) Präsidium
- b) Ausschuß- ist gleich Narrenrat und Vertreter der einzelnen Gruppen
- c) Hauptversammlung

## § 6

Das Präsidium besteht aus dem:

1. Zunftmeister/in
2. stellvertretender Zunftmeister/in
3. Schriftführer/in
4. Kassier/in

Besitzt das Präsidium oder ein Ausschußmitglied nicht mehr das Vertrauen von mind. sechs Narrenräten, muß eine Neuwahl bzw. Nachwahl auch vor dem Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

## § 7

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister/in und sein stellvertretender Zunftmeister/in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

## § 8

Ausschuß und Präsidium:

Der Ausschuß sowie das Präsidium werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Im Bedarfsfall hat der Ausschuß das Recht auch während der Wahlperiode Ergänzungswahlen durchzuführen, die nachträglich von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden müssen. Die Anzahl der Ausschußmitglieder, einschl. Präsidium darf nicht unter sieben Personen betragen. Die Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses haben nach Aufrichtigkeit und Einigkeit zu trachten. Zur Sitzung soll möglichst jedes Mitglied des Präsidiums und des Ausschusses erscheinen.

## § 9

Die Aufgaben des Präsidiums und des Ausschusses sind:

- a) Beratung aller Zunftangelegenheiten  
Beschlußfassung über etwaige Ausschließung von Mitgliedern aus der Zunft  
Erledigung laufender Geschäfte und Zuteilung der Ämter im Ausschuß.
- b) Entscheidungen über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb der Zunft
- c) Vorbereitung der Zunftveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder der Zunft sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter herangezogen werden können
- d) Festlegung der Fest- und Umzugsprogramme
- e) Leitung und Betreuung der innerhalb der Zunft bestehenden Gruppen
- f) Festlegung von Arbeitsstunden durch den Ausschuß. Die aufgrund anfallender Arbeiten vom Ausschuß festgelegten Arbeitsstunden müssen von jedem aktiven Mitglied geleistet werden. Bei nicht geleisteten Stunden kann die Hauptversammlung einen Geldbetrag als Ersatzleistung pro Std. festlegen.

Das Präsidium und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Zunftmeister/in oder dessen/ deren Stellvertreter/in und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Gremium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/ die Zunftmeister/in stimmt mit ab und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## § 10

### Mitglieder:

Mitglied der politisch und religiös neutralen Zunft kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Rasse werden.

Die Anmeldung erfolgt bei einem Mitglied des Ausschusses.

Über die Aufnahme entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Jedes Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es zwei Jahre lang trotz schriftlicher Mahnung keinen Jahresbeitrag mehr entrichtet hat. Es hat jederzeit die Interessen der Zunft zu wahren. Bei Schädigung der Zunftinteressen und bei rufschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit über den Vorstand, die Vorstandschaft, den Ausschuß oder den Verein betreffend, erfolgt ein fristloser Ausschluß aus der Zunft. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Zunftvermögen.

Ein allgemeiner Aufnahmestop kann in bestimmten Fällen durch den Ausschuß beschlossen werden.

## § 11

### Mitgliederhauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird von sämtlichen Zunftmitgliedern gebildet. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin bestimmt das Präsidium.

### Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

Wahl des Präsidiums alle zwei Jahre.

Zunftmeister/in und stellvertretender Zunftmeister/in im Wechsel mit Schriftführer/in und Kassier/in.

Zunftmeister/in und Schriftführer/in werden in den geraden Jahreszahlen gewählt.

Stellvertretender Zunftmeister/in und Kassier/in werden in den ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Wahl des Ausschusses alle zwei Jahre.

In ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- Jugendleiter/in oder Ausschußmitglied
- ein Ausschußmitglied
- Gruppenführer/in Kohlwald- Köhler
- Gruppenführer/in Lombaseggel
- Gruppenführer/in Tanzgarde

In geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- ein Ausschußmitglied
- Gruppenführer/in Schneckengraber
- Gruppenführer/in Linsenbühl- Hexen
- Gruppenführer/in Schantle
- zwei Kassenprüfer

Jede Gruppe der Zunft hat die Möglichkeit, aus ihren Reihen einen Gruppenführer zu wählen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere Gruppen sich einen Gruppenführer teilen.

Festlegung des Jahresbeitrages.

Beschluß über Anträge die an die Hauptversammlung gestellt werden.

Beratung und Beschluß einer etwaigen Auflösung der Zunft.

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben schriftlich beim Zunftmeister/in einzureichen.

## § 12

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Ausschuß mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Ausschußmitglieder einberufen werden, oder wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder der Zunft unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.

## § 13

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch eine Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horb- Dettingen zu erfolgen.

## § 14

Die Hauptversammlung beschließt in einfacher Stimmenmehrheit. Der Zunftmeister/in stimmt mit ab und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Dies ist von demselben und dem Zunftmeister/in zu unterzeichnen.

## § 15

Mitglieder der Zunft, welche sich für die Fasnet in Dettingen im allgemeinen oder sich für die Narrenzunft besonders verdient gemacht haben, können vom Zunftmeister/in zum Oberrnarr ernannt werden.

## § 16

### Sprungbändel:

Jedes aktive Mitglied muß sich für die jeweilige Saison einen Sprungbändel erwerben. Dieser muß bei jeder Veranstaltung sichtbar getragen werden. Der Sprungbändel ist nicht übertragbar.

### Der Sprungbändel dient:

- zur Abdeckung der Buskosten
- als kostenloser Eintritt zum Zunftball

Mitglieder, die eine oder mehrere Saisons keinen Sprungbändel erwerben, werden automatisch für diese Zeit als passive Mitglieder geführt. In begründeten Fällen kann der Ausschuß Ausnahmen bewilligen.

## § 17

### Gruppen der Narrenzunft:

#### „Der Schneckengraber“-

besteht aus der Original- Schneckengrabermaske mit bunt bemaltem Kopftuch, weißem Anzug mit Blumenornamenten, der vom Ausschuß in Schnitt und Bemalung genau festgelegt ist, einem Geschell, weißen Handschuhen, schwarze oder braune geschlossene Schuhe mit flachem Absatz. In der Hand trägt er ein Häuble, das generell mitzuführen ist. Springerstiefel mit Stahlkappen und Halbschuhe mit Stahlkappen sind für alle Gruppen generell untersagt.

#### „Die Linsenbühlhexe“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

#### „Der Kohlwald- Köhler“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

#### „Der Dettinger Schantle“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

#### „Die Narrenkapelle Lombaseggel“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

#### „Die Tanzgarde“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

#### „Der Narrenrat“-

die Kleiderordnung wird vom Ausschuß festgelegt.

## § 18

Alle Gruppen der Narrenzunft repräsentieren bei öffentlichen Veranstaltungen den Verein. Sie haben sauber und im nüchternem Zustand zu erscheinen.

Jedes Mitglied einer Gruppe, das betrunken bei einem Umzug oder Auftritt angetroffen wird, kann mit sofortiger Wirkung vom Zunftmeister/in und dessen Stellvertreter/in, von dieser Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Wer im Narrenhäs oder in zunftgeordneter Kleidung ausfällig wird oder unangenehm auffällt, handelt vereinschädigend und kann vom Verein bestraft oder ausgeschlossen werden.

Die Maskenträger haben während eines Umzuges oder einer Aufführung die Masken vor dem Gesicht zu behalten.

Das Häs darf nur von Mitgliedern der Narrenzunft Dettingen getragen werden. Es darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Gründungen von neuen Gruppen und das Erstellen neuer Masken müssen vom Verein genehmigt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern in jeder Gruppe entscheidet der Ausschuß.

Gruppeninterne Satzungen müssen vom Ausschuß genehmigt werden.

### Urheberrechte:

Die Narrenzunft Dettingen beansprucht das alleinige Urheberrecht für die in § 17 genannten Gruppen und Figuren. Dies betrifft insbesondere die Masken und Uniformträger. Soll ein Häs verkauft werden, erkennt jeder Masken- und Uniformträger das Vorkaufsrecht der Narrenzunft Dettingen an. Ein Verkauf an Privatpersonen, Sammler und Museen ist nicht gestattet.

## § 19

Sämtliche Gruppen unterstehen der Oberleitung des Präsidiums und des Ausschusses.

Alle öffentlichen Auftritte bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

## § 20

### Gruppenführer:

Die Gruppenführer/in und sein Stellvertreter/in werden von jeder Gruppe im – in der Satzung festgelegtem, zweijährigen Turnus gruppenintern in einer separaten Sitzung vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Gruppenführer/in muß zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Die neu gewählten Gruppenführer/in werden in der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Der Gruppenführer/in ist somit stimmberechtigtes Ausschußmitglied. Er ist die Verbindung zwischen Gruppe und Ausschuß, der die Interessen der Gruppe ggü. Präsidium wahr nimmt. Er hat aber auch gleichzeitig die Interessen des Vereins zu wahren. Der Gruppenführer/in hat darauf zu achten, dass seine Gruppenmitglieder die Vereinsregeln beachten und hat das Recht und die Pflicht

bei Zuwiderhandlungen einen Verweis auszusprechen, oder bei groben Verstößen den Zuwiderhandelnden aus der Veranstaltung auszuschließen. Er hat die Pflicht, jeden Vorfall unverzüglich dem Zunftmeister/in oder dessen Stellvertreter/in zu melden. Wird ein vereinschädigendes Verhalten eines Gruppenmitgliedes vom Gruppenführer/in bewußt verschwiegen, handelt er vereinschädigend und wird seines Amtes als Gruppenführer/in enthoben. Der Ausschuß setzt sich kommissarisch einen Ersatzgruppenführer/in ein. Die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ist für den Gruppenführer/in Pflicht. Bei Verhinderung hat er seinen Stellvertreter/in zu schicken, der gleich stimmberechtigt ist.

## § 21

### Ehrungen:

- 10 Jahre Mitglied in der NZD: Auszeichnung in Bronze
- 20 Jahre Mitglied in der NZD: Auszeichnung in Silber
- 30 Jahre Mitglied in der NZD: Auszeichnung in Gold
- 40 Jahre Mitglied in der NZD: Geschenk
- 50 Jahre Mitglied in der NZD: Geschenk

Ab dem sechzigsten vollendeten Lebensjahr und mindestens 30 Jahre Mitglied in der NZD wird man urkundlich zum Ehrenmitglied ernannt.

Mitglied kann man ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr werden.

Die Ehrungen zählen ab dem sechsten Lebensjahr.

## § 22

### Auflösung der Narrenzunft:

1. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer Hauptversammlung beraten werden.
2. Zu einem Beschluß über die Auflösung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.
3. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
4. Kommt eine beschlußfähige Versammlung gemäß Abs. 3 nicht zustande, muß innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

## § 23

Das gesamte Zunftvermögen, sowie Inventar, muß im Auflösungsfall der Gemeinde Horb-Dettingen zu treuen Händen übergeben werden, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dasselbe nur einer sich neubildenden Zunft zur Verfügung gestellt wird, welche die im § 2 festgelegten Ziele verfolgt.

Sollte sich innerhalb fünf Jahren keine neue Zunft bilden, so muß die Vermögensauflösung mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen. Das gesamte Zunftvermögen muß einer gemeinnützigen Institution, z.B. SOS- Kinderdörfer, Kinderkrebshilfe, Deutsches Rotes Kreuz, etc., überwiesen werden.

## § 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahreshauptversammlung hat spätestens drei Monate nach Fastnachtssaisonende zu erfolgen.